jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2008/9/5 2005/12/0068

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.09.2008

Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht
91/02 Post

Norm

ArbVG §101;
ArbVG §97;
PBVG 1996 §72 Abs1;
PBVG 1996 §72 Abs3;
PTSG 1996 §17a Abs9a idF 2003/I/071;

Rechtssatz

Nach dem durch BGBl. I Nr. 71/2003 in § 17a PTSG eingefügten Abs. 9a hat bei Versetzungen und gleichzuhaltenden Verwendungsänderungen das Personalvertretungsorgan nicht gemäß § 72 Abs. 1 PBVG iVm § 101 Arbeitsverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1974 (ArbVG), sondern gemäß § 72 Abs. 3 PBVG mitzuwirken. Damit ist die (in § 72 Abs. 1 PBVG vorgesehene) Anwendung des 3. Hauptstückes des II. Teiles des ArbVG (und somit insb. auch seiner §§ 97 und 101) auf Versetzungen und gleichzuhaltende Verwendungsänderungen ausgeschlossen. Nach dem letzten Satz des § 17a Abs. 9 PTSG ist der Abschluss von Betriebsvereinbarungen in diesen Angelegenheiten nicht zulässig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2005120068.X16

Im RIS seit

02.10.2008

Zuletzt aktualisiert am

16.03.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at